



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. März 1963

Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
21.2.63	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen der Land- und Forstwirtschaft	143
20. 2. 63	Anordnung über das Aufnahmeverfahren zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen	143
20.2. 63	Anordnung über die Erteilung von Standortgenehmigungen	147
22. 1.63	Preisverordnung Nr. 2014. — Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) —	153
22.2. 63	Preisverordnung Nr. 2015. — Gebrauchte Produktionsmittel —	158
	Berichtigungen	158

Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen der Land- und Forstwirtschaft.

Vom 21. Februar 1963

Es wird folgendes beschlossen:

I.

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBI. I S. 181),
2. Beschluß vom 21. August 1961 über das Statut des Beirates für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 389),
3. Verordnung vom 5. Juni 1958 über die Pflichten und Rechte der Beiräte für LPG bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtkreise (GBI. I S. 502).

II.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik
Ewald

Stoph

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung über das Aufnahmeverfahren zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

Vom 20. Februar 1963

Auf Grund des Beschlusses vom 21. Dezember 1962 über das Aufnahmeverfahren an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBI. II 1963 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen (im folgenden Hoch- und Fachschulen genannt) sind für die Vorbereitung und Durchführung der Auswahl und Zulassung von Bewerbern zum Studium verantwortlich. Sie haben dabei in allen Fachrichtungen den erforderlichen Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder zu sichern, den Anteil der Studierenden mit Berufsausbildung oder Produktionspraxis zu erhöhen und den Anteil der weiblichen Studierenden, insbesondere in den naturwissenschaftlichen und technischen Fachrichtungen, zu steigern.

§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die über die Voraussetzungen für ein Hoch- oder Fachschulstudium verfügen, können sich zum Direkt-, Fern- oder Abendstudium (im folgenden Studium genannt) an einer der Hoch- oder Fachschulen bewerben.

(2) Die Bewerbungen sind zu ergänzen durch eine Stellungnahme des Betriebes, der Dienststelle der bewaffneten Organe oder einer anderen Institution bzw.